

Unterrichtszeiten / Dispensationspraxis / Jokertage

Unterrichtszeiten

Montag - Freitag

Vormittag 07:30 / 8:15 Uhr - 11:50 Uhr

Mittagspause 11:50 Uhr - 13:45 Uhr

Nachmittag 13:45 Uhr - 16:25 Uhr (Mittwochnachmittag schulfrei)
Mo/Di/Do/Fr

Urlaubsbewilligungen

Für ausserordentliche Anlässe, die sich nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegen lassen, können Eltern mit einem begründeten Gesuch Urlaub für ihre Kinder beantragen:

bis 2 Tage → Bewilligung durch Klassenlehrperson

ab 3 Tagen → Bewilligung durch Stadtschulrat

Geschwisterkinder ab 1 Tag → Bewilligung durch Stadtschulrat
(Familien mit mehreren Kindern in verschiedenen Klassen)

Definition: Tage = Kalendertage (werden nicht in Halbtage umgewandelt)

Ferienverlängerungen

Urlaube für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich durch den Stadtschulrat zu bewilligen.

Jokertage

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäss Schulordnung §14a (SHR 411.101) Anspruch auf 4 Jokerhalbtage (1. Kindergarten 20 Halbtage/2. Kindergarten 10 Halbtage) pro Schuljahr. Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, also z.B. für Ferienverlängerungen. Schriftliche Mitteilung bis spätestens 3 Schultage vor dem Antritt an die Klassenlehrperson. Jokertage können weder kumuliert noch auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988:

§ 14 Gesuche um (zusätzliche) Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde entscheidet, bleiben vorbehalten.

§ 18 Die Ordnungsbusse für unentschuldigte Absenzen, wenn das Verschulden bei den Erziehungsberechtigten liegt, beträgt CHF 50.00 pro Schulhalbtage.